

Profilierung des Ochtumdeiches von Deichkilometer 42+125 bis 43+300 (Stadt Delmenhorst)

Vermerk zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffern 13.13 und 13.16 der Anlage 1 UVPG

- Antragsteller:** I. Oldenburgischer Deichband
- Gutachtenersteller:** NLWKN – Betriebsstelle Brake-Oldenburg – Geschäftsbereich II
- Maßnahmen:** Profilierung des Ochtumdeiches von Deichkilometer 42+125 bis 43+300
- Unterlagen:** Antrag des Antragstellers vom 26.05.2020 (Eingang: 02.06.2020) auf allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 und 13.16 der Anlage 1 UVPG, dem die Unterlage: „Unterlagen für die Vorprüfung der Erforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ nach §§ 7 und 9 UVPG beigelegt war.

Ergänzend wurden die Stellungnahmen der Stadt Delmenhorst vom 25.03.2020 (Untere Deichbehörde) sowie vom 28.04.2020 (Untere Naturschutzbehörde) herangezogen. Die Stadt Delmenhorst hat weiterhin mit Bescheid vom 11.05.2020 eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsgebiets-Sammelverordnung der Stadt Delmenhorst sowie mit Bescheid vom 22.05.2020 eine denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 Nds. DenkmalschutzG erteilt. Weiterhin wurden die Hinweise des Geschäftsbereichs IV – Regionaler Naturschutz der NLWKN-Betriebsstelle Brake-Oldenburg vom 10.06.2020 herangezogen.

I. Bekanntgabe

**Feststellung gemäß § 5 UVPG;
Profilierung des Ochtumdeiches von Deichkilometer 42+125 bis 43+300
Bek. d. NLWKN v. 12.06.2020
– VI O3 62211-169-012**

Der I. Oldenburgische Deichband beabsichtigt, den Ochtumdeich im Bereich von Deichhausen (Stadt Delmenhorst) neu zu profilieren. Zwischen Deichkilometer 42+125 und 43+300 weist der Deich erhebliche Profildefizite auf, insbesondere durch zu steile Böschungen, welche die erforderliche Unterhaltung erschweren.

Im Rahmen der Maßnahme sollen auf einer Länge von 1.175 m beidseitig Böschungsneigungen von 1:3, Außen- und Binnenbermen mit einer Neigung von 1:10 sowie eine 3,0 bis 3,50 breite Deichkrone hergestellt werden. Der Deichverteidigungsweg wird auf gesamter Strecke, teilweise auf der Deichkrone, in einer Breite von 3,50 errichtet, die vorhandenen Triften werden in einer Neigung von 1:20 jeweils mit einer Asphalttragdeckschicht wiederhergestellt. Im Bereich eines direkt an den Deichkörper angrenzenden Gebäudes wird eine Winkelstützwand über 70 m errichtet. Die Neuprofilierung geschieht in der vorhandenen Trasse ohne Verbreiterung der Deichaufstandsfläche durch Abtrag des Deiches von derzeitigen Höhen zwischen NHN +6,10 und +6,70 m.

Aufgrund der Lage des Deiches hinter dem Ochtumsperrwerk, welches das Hinterland im Sturmflutfall schützt und Polderwasserständen von NHN +3,75 m, ist die bisher vorhandene Höhe nicht erforderlich. Die zukünftige Deichkrone wird eine Höhe von NHN +5,40 m haben.

Der I. Oldenburgische Deichband hat als Träger der Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Deichbaumaßnahme dient der Herstellung und Erhaltung der Deichsicherheit und erfolgt gemäß § 5 Abs. 2 und § 12 Abs. 1 NDG i. d. F. vom 23.02.2004 (Nds. GVBl. S. 83), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353). Derartige Baumaßnahmen unterliegen nach § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 13.13 bzw. Nr. 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1, § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien sowie nach Kenntnisnahme der Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

II. Begründung der Entscheidung

1. Rechtsgrundlage sowie Anlass zur UVP-Einzelfallvorprüfung

Gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG ist für die Änderung von Vorhaben, die in Anlage 1 des UVPG in Spalte 2 mit einem „A“ entsprechend gekennzeichnet sind, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen:

Auszug aus Anlage 1 UVPG:

Nummer	Vorhaben	Sp. 1	Sp. 2
13.13	Bau eines Deiches oder Dammes, der den Hochwasserabfluss beeinflusst (sofern nicht von Nummer 13.16 erfasst);		A
13.16	Bauten des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion und meeres technische Arbeiten, die geeignet sind, Veränderungen der Küste mit sich zu bringen (zum Beispiel Bau von Deichen, Molen, Hafendämmen und sonstigen Küstenschutzbauten),		A

	mit Ausnahme der Unterhaltung und Wiederherstellung solcher Bauten, soweit nicht durch Landesrecht etwas anderes als in dieser Nummer bestimmt ist;		
--	---	--	--

Die vorgesehenen Baumaßnahmen werden gemäß § 12 Abs. 1 NDG als „wesentliche Änderung eines Schutzdeiches“ geplant. Damit ist für das geplante Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls auf Grundlage der entsprechenden Kriterien des UVPG erforderlich.

2. Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 3 und 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 UVPG

Angaben des Antragstellers zur Vorbereitung der Vorprüfung (Anlage 2 UVPG)

Die vorgelegten Unterlagen zum geplanten Vorhaben werden – unter Heranziehung / Ergänzung weiterer der Genehmigungsbehörde zur Verfügung stehender Informationen – insgesamt als ausreichend angesehen, um eine Entscheidung bzw. Empfehlung im Rahmen der UVP-Einzelfallprüfung abschließend durchführen zu können.

Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung (Anlage 3 UVPG)

Die mit dem geplanten Vorhaben verbundenen Merkmale i. S. d. Anlage 3 UVPG sind in den vorgelegten Unterlagen dargestellt und wurden entsprechend berücksichtigt.

Merkmale des Vorhabens

Im Bereich Deichhausen (Stadt Delmenhorst) weist der linkseitige Ochtumdeich erhebliche Profildefizite auf. Er ist für die notwendige Unterhaltung zu steil und Außen- sowie Binnenbermen fehlen. Darüber hinaus ist er mehr als 2 m höher als es in Verbindung mit dem Ochtumsperrwerk noch erforderlich wäre.

Der I. Oldenburgische Deichband beabsichtigt daher in diesem Deichabschnitt auf 1.175 m Länge die Neuprofilierung des Deiches mit flacheren Böschungen bei gleichzeitiger Herabsetzung der Deichhöhe. Geplant ist der Beginn der Baumaßnahme entweder noch im Jahr 2020 oder im Jahr 2021. Die Bauzeiten erstrecken sich insgesamt über ca. 3 Monate und beschränken sich aus Hochwasserschutzgründen jeweils auf den Zeitraum Mitte April bis Mitte September.

Aktuell hat der ca. 2,5 km oberhalb des Ochtumsperrwerks gelegene Deich eine Basisbreite von 20 bis 35 m, die auf 20 bis 25 m verschmälert werden soll. Die Deichkrone soll von aktuell NHN +6 bis +6,7 m auf einheitlich NHN 5,40 m abgetragen werden. Die neue Deichhöhe wird auch nach den Baumaßnahmen noch über der für den Hochwasserschutz erforderlichen Mindesthöhe liegen. Die zu steilen Böschungen sollen zukünftig beidseitig mit Neigungen von 1:3 wiederhergestellt werden.

Die Neuprofilierung des Deiches beschränkt sich auf die vorhandene Deichtrasse und wird von Norden nach Süden durchgeführt. Verwendet werden soll ausschließlich der bereits im Deich vorhandene Klei. Der Oberboden mit der Vegetationsdecke soll gefräst und separat seitlich oder auf den Baustelleneinrichtungsflächen zwischengelagert werden. Nach der Profilierung des Deiches wird der zwischengelagerte Oberboden wieder angegedeckt und mit Regiosaatgut angesät.

Geplant ist darüber hinaus die zwei vorhandenen Triften und weitere vorhandene Wege (überwiegend Schotterbauweise) in ungefähr gleicher Achslage jedoch auf 3,50 m Breite und mit einer Bitumendecke wiederherzustellen.

Eine Baustelleneinrichtungsfläche ist auf einem Intensivgrünland (Flurstück 162/5) bindendeichs im Norden der Maßnahme vorgesehen. Auf ca. 6.140 m² sollen dort Baumaterial gelagert und Maschinen abgestellt werden. Für die temporäre Lagerung des überschüssigen Kleis in Mieten soll eine Fläche außendeichs im Norden des Vorhabens (deichbandseigene Flurstücke 132/7, 134/4 und 134/5) in Anspruch genommen werden. Diese Flächen wurden bereits in den letzten Jahren für die Zwischenlagerung von Klei in Mieten genutzt. Die Bodentransporte werden mit Dumpfern durchgeführt (ca. 60 Transporte pro Tag). Ein Überschuss von 26.800 m³ deichbaufähigem Kleiboden aus dem bestehenden Deich muss zur Weiterverwendung auf anderen Baustellen über die Landesstraße L 875 abgefahren werden.

Einige Häuser liegen direkt hinter dem Deich, so dass die Gärten bis auf den Deichfuß reichen. Für einen in einem Hausgarten und gleichzeitig in den Deich gebauten alten Erdkeller (Hausnummer 22) ist der Rückbau geplant. In dem Bereich zwischen Garten und Deich soll nach dem Rückbau auf 70 m Länge eine Winkelstützwand in den Deich eingebaut werden.

Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit des Planungsraumes hinsichtlich Nutzungs- und Schutzkriterien wurde entsprechend der Schutzgüter gemäß UVPG erfasst und dargelegt. Die Belastbarkeit der Schutzgüter wurde unter besonderer Berücksichtigung möglicher betroffener geschützter Objekte und Gebiete betrachtet.

Östlich der geplanten Baumaßnahme schließen Ochtum und das ca. 82 ha große Natura 2000-Gebiet 250 „Unterer Delme, Hache, Ochtum, Varreler Bäke“ an. Das FFH-Gebiet befindet sich 170 m und mehr von dem Deichfuß entfernt und wurde in diesem Bereich als Landschaftsschutzgebiet „Ochtumniederung“ ausgewiesen. Geschützt ist das Gewässersystem aus Unterer Delme, Hache, Ochtum, Varreler Bäke u. a. aufgrund der hohen Bedeutung als Lebensraum der Anhang II Fischarten Steinbeißer, Flussneunauge, Meerneunauge und Lachs. Auswirkungen der Baumaßnahme auf Fische sind durch die geplanten Deichbauarbeiten jedoch nicht zu erwarten, da Oberflächengewässer von der Baumaßnahme nicht betroffen sind. Somit ist auch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung als nicht erforderlich anzusehen.

Das Landschaftsschutzgebiet Sandhauser-Engelbartsbrake (DEL 00004) überlappt sich mit dem südlichen Ende des Baufeldes. Für die nächsten zwei Jahre liegt eine Befreiung von den Verboten der Landschaftsschutzgebietssammelverordnung der Stadt Delmenhorst vor. Die Befreiung ist an die Ausführung der Baumaßnahme gemäß der vorgelegten o.g. Unterlagen gebunden und bezieht sich auf die dort festgelegten Bauzeiten (in diesem Jahr noch bis Mitte September und in 2021 von Mitte April bis Mitte September).

Die Ochtumniederung ist seit 1978 im Bereich der Stadt Delmenhorst als Überschwemmungsgebiet verordnet. Der vorhandene Retentionsraum wird sich durch die Neuprofilierung des Deiches nicht verringern.

Weitere geschützte Gebiete bzw. Bereiche, wie z.B. nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 24 NAGBNatSchG geschützte Biotope, werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Während der Bauphase kommt es zu Schallimmissionen, Erschütterungen und Staubaufwirbelungen durch Baufahrzeuge. Messbare Belastungen für die Umwelt, sowie Risiken für die menschliche Gesundheit sind durch die Deichbaumaßnahme aufgrund der

begrenzten Bauzeit jedoch nicht zu erwarten. Dem Unfallrisiko während der Bauphase wird durch die Einhaltung der technischen Vorschriften begegnet. Es bestehen weder sonstige Risiken noch ist ein Zusammenwirken mit anderen Projekten zu erwarten.

In den Unterlagen werden die Schutzgüter Pflanzen und die ökologische Vielfalt u.a. in Form einer Biotoptypenkarte beschrieben. Das magere mesophile Deichgrünland soll nach der Baumaßnahme in ähnlicher Form auf der vorher abgetragenen Bodendecke wieder angesät werden, so dass es sich schnell regenerieren kann. Gehölze werden im Rahmen der Bauarbeiten nicht zurückgeschnitten, gefällt oder gerodet.

Im Bereich des angrenzenden geschützten Grünlandes der Ochtumniederung ist ein Vorkommen von schutzbedürftigen Brutvögeln zu erwarten. Aufgrund der Beschränkung des Baufeldes auf den bestehenden Deich und der klaren Begrenzung der Flächen durch einen Deichringgraben ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen von Vögeln oder weiteren Tiergruppen bzw. der Aue selbst zu rechnen. Das Vorkommen von Fledermaushabitaten und gefährdeten, seltenen Heuschreckenarten auf und an dem Deich wurde durch vorhabenbezogene Erfassungen im Jahr 2019 sicher ausgeschlossen, somit auch artenschutzrechtliche Verbotsverletzungen gemäß § 44 BNatSchG.

Der historische Ochtumdeichzug ist denkmalgeschützt. Geschützt ist nicht nur der Deichkörper selbst, sondern auch dessen Umgebung und äußeres Erscheinungsbild. Durch die Abflachung des Deiches wird dieser an Massivität verlieren und sich im neuen Profil positiv auf das dörflich geprägte Landschaftsbild auswirken. Es besteht eine Denkmalrechtliche Genehmigung gemäß § 10 Abs. 1 des niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes und die deichrechtlichen Vorgaben werden bei Durchführung der Baumaßnahme beachtet.

Durch das Vorhaben kommt es aufgrund der temporären Inanspruchnahme von wertvollen Biotopen auf ca. 2,2 ha, einer Teilversiegelung von Wegen auf 1.600 m² und einer Neuversiegelung von Wegen auf 565 m² zu Eingriffen in Natur und Landschaft, die kompensiert werden müssen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. UVPG werden für sämtliche Schutzgüter jedoch nicht prognostiziert.

Geplante Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Bereits bei der Planung wurde die Variante der Profilierung des Deiches in der bestehenden Trasse gewählt und damit auf eine Deichverkürzung verzichtet, die zu einer Eindeichung von wertvollen Auenflächen im alten Salzhafen geführt hätte.

Am Deichfuß bestehende Gehölzbestände werden erhalten und vor Auswirkungen des Baubetriebes auch durch einschlägige Schutzmaßnahmen gemäß ZTV-Baumpflege, RAS LP 4 und die DIN 18920 gesichert. Die Bauarbeiten werden durch eine ökologische Fachkraft begleitet.

Kompensationserfordernis

Die Bilanzierung des Eingriffs wurde in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) der Stadt Delmenhorst durchgeführt. Der neuprofilierte Deich wird mit einer hochwertigen, speziellen, zertifizierten Regio-Saatgutmischung angesät, so dass sich in Zusammenhang mit einer Ausmagerung durch den Verzicht auf Düngemittel- und Herbizideinsatz wieder „Mesophiles Grünland“ entwickeln kann. Der Eingriff kann somit teilweise an Ort und Stelle kompensiert werden. Zusätzlich wird auf einer angrenzenden Ackerfläche (deichbandseigenes Flurstück 236/Flur 1/Gemarkung 2046) durch die Beendigung der intensiven Bodennutzung und die Anpflanzung einer ca. 20 m breiten Hecke aus mehr als 1000 gebietseigenen Gehölzen auf ca. 1400 m² Flächen kompensiert.

Fazit

Unter Bezugnahme auf die vom I. Oldenburgischen Deichband vorgelegten Unterlagen können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch die Deichbaumaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Das geplante Vorhaben ist konkret und prüfbar dargelegt worden, eine Konfliktanalyse ist ausreichend erfolgt. Das angrenzende FFH-Gebiet 250 „Unterer Delme, Hache, Ochtum, Varreler Bäke“ ist von der Deichbaumaßnahme nicht betroffen.

Somit ist die Baumaßnahme insgesamt nicht UVP-pflichtig.

Oldenburg, den 12.06.2020
Niedersächsischer Landesbetrieb für
Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
Direktion – Geschäftsbereich VI

Linnemann